

2009-11-25 Ortspolizeiliche Verordnung vom 25.11.2009 - Krampuslauf

Aushängezeitraum:

§ 1

Das Krampuslaufen darf in der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau nur vom 1. Dezember bis 4. Dezember eines jeden Jahres in der Zeit von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr und am 5. Dezember eines jeden Jahres ganztägig bis 23:00 Uhr erfolgen. Nach 22:00 Uhr jeweils vom 1.12. bis 4.12. und nach 23:00 Uhr jeweils am 5.12. dürfen sich Krampusse nur noch ohne Maske auf den Straßen und Plätzen aufhalten.

§ 2

Über Aufforderung haben sich die Teilnehmer am Krampustreiben der Exekutive gegenüber auszuweisen.

§ 3

Von den Krampussen dürfen nur Birkenruten (auf maximal 30 cm gebunden) sowie Pferdeschweife und weiche Kuhschwänze verwendet werden. Alle anderen Arten von Schlagwerkzeugen sind verboten.

§ 4

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird nach Artikel VII EGVG. 1959 als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes mit einer Geldstrafe bis zu 218. — Euro bestraft.

§ 5

Die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau vom 28. November 2007, die den geordneten Ablauf des Krampuslaufes am 5. Dezember eines jeden Jahres in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr regelt, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Krampussen, die sich nicht an diese Verordnung halten, kann von der Exekutive die Gesichtsmaske abgenommen werden. Bei geringen Verstößen gegen die Verordnung kann die Gesichtsmaske bis zum Krampustag, den 5. Dezember eines jeden Jahres verwahrt und zurückgehalten werden. Bei schweren Verstößen gegen die Verordnung kann die Gesichtsmaske eingezogen und der Verfall dieser erklärt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Hinweis:

Absichtliches Schlagen von Personen, egal welchen Alters, ist als Körperverletzung strafrechtlich verboten. Brauchtum hat damit nichts gemein. Alle Teilnehmer am Krampustreiben müssen wissen, dass Körperverletzung zur Anzeige gebracht wird.

Für die Gemeindevertretung:
Bürgermeister Rupert WINTER

VERORDNUNG

zur ortspolizeilichen Regelung des Altenmarkter Krampustreibens

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt vom 28.11.2007 wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände in Zusammenhang mit dem jährlich stattfindenden Krampuslauf am 5. Dezember und dem Krampusbrauchtum in der Marktgemeinde gemäß Artikel 118 Abs 6 Bundes-Verfassungsgesetz folgende

Verordnung

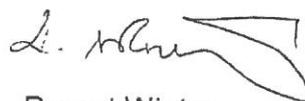
erlassen:

1. Beim Krampuslauf am 5. Dezember zwischen 20.00 und 22.00 Uhr dürfen Jugendliche erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr teilnehmen.
2. Alle Personen, die am Krampuslauf in Altenmarkt maskiert teilnehmen wollen, müssen sich bis 4. Dezember 12.00 Uhr im Gemeindeamt Altenmarkt, Bürgerservice, anmelden.
3. Die zugeteilte Erkennungsnummer ist gut sichtbar vorne am Gürtel zu tragen. Jeder Teilnehmer ist für seine Nummer verantwortlich. Diese ist auch nicht übertragbar. Personen, die als Krampusse verkleidet am Krampuslauf teilnehmen und keine Erkennungsnummer tragen sind durch die Überwachungsorgane vom Rummelplatz zu verweisen.
4. Als brauchtumsmäßige Utensilien der Krampusse sind nur Birkenruten, Pferdeschweife und Kuhschwänze erlaubt. Alle anderen Formen und/oder Arten von Schlagutensilien sind ausnahmslos verboten.
5. Allen Teilnehmern und Zusehern ist die Verwendung jeglicher Art von Knallkörpern (z.B. Schweizerkracher etc.) während des Krampuslaufes untersagt.

6. Das Krampuslaufen ist altes Brauchtum und dementsprechend gesittet und taktvoll hat das Verhalten der mitwirkenden Krampusse und der Zuschauer zu sein.
7. Die Herabwürdigung von religiösen Symbolen ist untersagt und daher vom Veranstalter bzw. Sicherheitskräften sofort zu unterbinden.
8. Beleuchtete Masken, sonstige unpassende Hilfsmittel (Heugabeln, Mehlsäcke, Sägespäne, Silofutter, Feuerwerkskörper, usw.) sind verboten.
9. Für ein offenes Feuer darf nur Holz in geeigneten Gefäßen (z.B. Kessel) verbrannt werden. Der Einsatz von Flüssiggas, Treibstoffen oder sonstigem Brennmaterial jeglicher Art sowie von Brandbeschleunigern ist untersagt.
10. Für den Krampuslauf im Bereich des Rummelplatzes dürfen nur solche Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen verwendet werden, die für den Straßenverkehr zugelassen sind.
11. Im Bereich Schuhhaus Walchhofer, Hauptstraße 17, bis zum Marktplatz wird die Hauptstraße am 5. Dezember von 20.00 bis 22.00 Uhr verkehrsfrei gehalten. Dieser örtliche Bereich gilt als Rummelplatz.
12. Alle Krampusse haben sich bis 20.15 Uhr beim Parkplatz Schuhhaus Walchhofer für den gemeinsamen Krampuslauf zu sammeln. Ab ca. 20.30 Uhr findet am Marktplatz das Krampustreiben statt.
13. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung nach Artikel VII EGVG 1959 mit einer Geldstrafe bis zu 218,- Euro und im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.
14. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Rechtskraft und gilt bis auf Widerruf.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Rupert Winter



Verordnung angeschlagen am: 30.11.2007

